

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1994

die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2417/94 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

(94/727/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91⁽⁶⁾, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2417/94 der Kommission⁽⁷⁾ wurde eine Ausschreibung zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 ist die Höchstbeihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Gebote festzusetzen oder ist der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Untersuchung der eingereichten Angebote im Lichte der aktuellen Marktlage ist den Ausschreibungen nicht stattzugeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2417/94 eröffneten Ausschreibungen wird kein Angebot berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 258 vom 6. 10. 1994, S. 13.